



## Marktgemeindeamt St. Paul im Lav.

Zahl: 004-3/2020

# Niederschrift

über die 24. Sitzung des Gemeinderates **am Freitag, den 27. November 2020**, mit dem Beginn um **18.00 Uhr** im **Sitzungssaal des Rathauses** der Marktgemeinde St. Paul.

## Anwesend:

Vorsitzender:	Stefan Salzmann
Gemeindevorstandsmitglieder:	1.Vzbgm. Maier Karin, MA 2.Vzbgm. Streit Adolf Lippitz Stephan Furian Marco
Gemeinderatsmitglieder:	Mag. Schwabe Karl Mosser Lydia Ing. Grundnig Hermann Ing. Töffler Andreas Hassler Harald Krobath Helmut, bis 19:19 Plösch Emmerich Ing. Ellersdorfer Bernhard Monsberger Werner Schuhfleck Hubert Marx Christopher ÖR Ignaz Ninaus Lamer Hubert, ab 18:16
Ersatzmitglieder:	Krall Peter Haller Maria, ab 18:11 Krobath Micaela, bis 19:19 Mayer Valentin Schifferl Susanne
Amtsleiterin:	Mag. Alexandra Lipovsek
Finanzverwalterin:	Birgit Skof von 18:55 bis 19:01
Schriftführerin:	Brigitte Holzer

Fachkundige Personen zu TOP 1:

Rechtsanwalt Mag. Christian Ragger  
Raumplaner Mag. Christian Kavalirek

### Nicht anwesend:

Gemeinderatsmitglieder:

Theuermann Monika  
Trettenbrein Hannes  
GV Mag. Laure-Pirker Elisabeth  
Ing. Hinteregger Sigmund  
Schifferl Dietmar

Ihr Ausbleiben wurde rechtzeitig bekannt gegeben und wird entschuldigt.

Beginn: 18.00

Ende: 19.40

Die Einberufung erfolgte ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages, der Stunde des Beginnes und der Tagesordnung der Sitzung gegen Zustellnachweis.

Die Zustellnachweise liegen vor und werden mit Zustimmung des Gemeinderates vernichtet.

Die Sitzung ist gemäß § 37 K-AGO beschlussfähig (zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich des Bürgermeisters sind anwesend).

## Verlauf der Sitzung

### Fragestunde gem. § 48 der K-AGO:

#### **TOP 1**

Interkommunaler „Technologiepark Lavanttal/Nord“;

- Grundsatzbeschluss
  - Fördervertrag
- 

#### **TOP 2**

Niederschrift über die 23. Sitzung des Gemeinderates am 17.09.2020 sowie Namhaftmachung von Protokollunterfertigern

---

#### **TOP 3**

1.Nachtragsvoranschlag 2020

---

**TOP 4**

Breitbandinitiative Südkärnten – Planung Phase I und II

---

**TOP 5**

ÖBB Immobilienmanagement GmbH, 9500 Villach;  
Vereinbarung betreffend unentgeltliche Überlassung zweier Parkplätze am Bahnhof St. Paul im Ausmaß von ca. 28 m<sup>2</sup> für eine Elektroladestation für Elektrofahrzeuge.

---

**TOP 6**

Sanierung Gemeindewohnhäuser Schießstattstraße Nr. 14 und Nr. 16  
Wärmelieferungsvertrag abgeschlossen zwischen der Bioenergie St. Paul GesmbH und der Marktgemeinde St. Paul

---

**TOP 7**

Photovoltaikanlage Bildungscampus St. Paul und Wirtschaftshof – Stromliefervertrag W.I.R. Sonnen Contracting GmbH

---

**TOP 8**

Nutzungsverträge, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde St. Paul und der W.I.R. Sonnen Contracting GmbH, betreffend Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den Dächern des Gemeindewohnhauses Schießstattstraße 14/16, der Freiwilligen Feuerwehr St. Paul und der Volksschule Granitztal

---

**TOP 9**

Vereinbarung Straßengrundbenützung zwischen dem Land Kärnten und der Marktgemeinde St. Paul für die Herstellung eines Ableitungskanals DN 500 vom geplanten Hochwasser-Rückhaltebecken am Langlbach zur Lavant, L135 St. Pauler Straße, km 5,720

---

**TOP 10**

Pflegenahversorgung – Pflegekoordination; Grundsatzbeschluss

---

## TOP 11

Freihändige Verpachtung 2021/2030 der Gemeindejagdgebiete gemäß den Bestimmungen des § 33 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, i.d.F. LGBl.Nr. 70/2020

- Gemeindejagdgebiet „St. Paul – Nord“  
Antragsteller: bisheriger Pächter Jagdgesellschaft „St. Paul-Nord“
  - Gemeindejagdgebiet „St. Paul – Süd“  
Antragsteller: bisheriger Pächter Jagdgesellschaft „St. Paul-Süd“
  - Gemeindejagdgebiet „Granitztal-St. Paul“  
Antragsteller: bisheriger Pächter Jagdgesellschaft „Granitztal-St.Paul“
- 

## TOP 12

Antrag der SPÖ-GR-Fraktion vom 17.09.2020 betreffend Ehrenbürgerschaft für Bürgermeister a.D. Ing. Hermann Primus gem. § 16 K-AGO

---

## TOP 13

Antrag der ÖVP-GR-Fraktion vom 17.09.2020 betreffend Installation von Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Gebäuden

---

### **Nicht öffentlicher Teil der Sitzung:**

## TOP 14

Personalangelegenheiten

---

Die Einberufung erfolgte ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages, der Stunde des Beginnes und der Tagesordnung der Sitzung gegen Zustellnachweis.

Die Zustellnachweise liegen vor und werden mit Zustimmung des Gemeinderates vernichtet.

Die Sitzung ist gemäß § 37 K-AGO beschlussfähig (zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich des Bürgermeisters sind anwesend).

## Verlauf der Sitzung

### **Fragestunde gem. § 48 der K-AGO:**

Die Fragestunde entfällt, da keine Anfragen eingelangt sind.

## Punkt 1 der Tagesordnung

Interkommunaler „Technologiepark Lavanttal/Nord“;

- Grundsatzbeschluss
  - Fördervertrag
- 

Zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt begrüßt der Bürgermeister als fachkundige Personen Herrn Rechtsanwalt Mag. Christian Ragger und Herrn Raumplaner Mag. Christian Kavalirek.

## Beschluss

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig zum Zwecke der Errichtung des „Technologiepark Lavanttal/Nord“

folgenden Grundsatzbeschluss:

- a) Durchführung des Verfahrens für die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung durch die Gemeinde St. Paul i/Lav.
- b) Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land Kärnten, der Gemeinden des Lavanttals und der BABEG betreffend die Kosten für die Erschließung und Planung.
- c) Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Gemeinden unter Berücksichtigung eines zu etablierenden Kommunalsteuerschlüssels über die Kostentragungspflicht als auch die Umlegung der zu erwartenden Einnahmen.
- d) Ankaufes der Liegenschaften durch die BABEG.

und den vorliegenden Förderungsvertrag zwischen der Marktgemeinde St. Paul und dem RML.

## Punkt 2 der Tagesordnung

Niederschrift über die 23. Sitzung des Gemeinderates am 17.09.2020 sowie Namhaftmachung von Protokollunterfertigern

---

## Beschluss

Da keine Einwendungen erhoben werden wird die Niederschrift über die 23. Sitzung des Gemeinderates am 17.09.2020 von den Protokollunterfertigern unterfertigt.

Als Protokollunterfertiger für die gegenständliche Sitzung werden einstimmig die Gemeinderatsmitglieder Schuhfleck Hubert, Adolf Streit, Monsberger Werner und Karl Schwabe namhaft gemacht.

## Punkt 3 der Tagesordnung

### 1. Nachtragsvoranschlag 2020

---

Der Bürgermeister begrüßt zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt die Finanzverwalterin Birgit Skof.

## B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig den 1. Nachtragsvoranschlag 2020 und erlässt folgende Verordnung:

# Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lav. vom 27.11.2020, Zahl 920-1/2020, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020.

### § 2

#### Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 568.100,00
Aufwendungen:	€ 824.400,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 186.900,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ - 69.400,00
--	---------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 181.500,00
Auszahlungen:	€ 1,155.600,00

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ - 974.100,00
---	----------------

### § 3

### **Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Kontenklasse 5) ist innerhalb eines Abschnitts deckungsfähig.
- b) Bei Voranschlagsstellen, zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, sind sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Abschnittes oder Teilabschnittes gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Ansätze, deren Mittelverwendung durch zweckgebundene Mittelaufbringung zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Ansätze 8500 – 8599) und Betriebe mit Kostendeckungsprinzip (Ansatz 8200) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.

#### **§ 4**

#### **Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 800.000,00

#### **§ 5**

#### **Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am ..... 2020 in Kraft.

Punkt 4 der Tagesordnung

Breitbandinitiative Südkärnten – Planung Phase I und II

---

### **B e s c h l u s s**

Auf Antrag des Gemeindevorstandes stimmt der Gemeinderat einstimmig, der Kooperation zwischen der Marktgemeinde St. Paul, und dem Verein LAG Regional Kooperation Unterkärnten, zum Zweck der Einreichung und Umsetzung des Projektes „Breitbandinitiative Südkärnten – zu.

Die Finanzierung wird im Voranschlag 2021 vorgesehen.

**Punkt 5 der Tagesordnung**

ÖBB Immobilienmanagement GmbH, 9500 Villach;  
Vereinbarung betreffend unentgeltliche Überlassung zweier Parkplätze am Bahnhof St. Paul im Ausmaß von ca. 28 m<sup>2</sup> für eine Elektroladestation für Elektrofahrzeuge.

---

**B e s c h l u s s**

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorliegende Vereinbarung für die unentgeltliche Überlassung zweier Parkplätze am Bahnhof St. Paul.

**Punkt 6 der Tagesordnung**

Sanierung Gemeindewohnhäuser Schießstattstraße Nr. 14 und Nr. 16;  
Wärmelieferungsvertrag abgeschlossen zwischen der Bioenergie St. Paul GesmbH  
und der Marktgemeinde St. Paul

---

**B e s c h l u s s**

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig den Wärmelieferungsvertrag für die Heizungsversorgung der Gemeindewohnhäuser Schießstattstraße Nr. 14 und Nr. 16, mit der Bioenergie St. Paul GesmbH.

**Punkt 7 der Tagesordnung**

Photovoltaikanlage Bildungscampus St. Paul und Wirtschaftshof – Stromliefervertrag W.I.R. Sonnen Contracting GmbH

---

**B e s c h l u s s**

Der Gemeindevorstand stellt einstimmig an den Gemeinderat den Antrag, folgende Stromlieferverträge zu beschließen:

- Objekt Hauptstraße 31 (Bildungscampus)
- Objekt Allersdorferstraße 10 (Bauhof)



**Punkt 8 der Tagesordnung**

Nutzungsverträge, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde St. Paul und der W.I.R. Sonnen Contracting GmbH, betreffend Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den Dächern des Gemeindewohnhauses Schießstattstraße 14/16, der Freiwilligen Feuerwehr St. Paul und der Volksschule Granitztal

---

**B e s c h l u s s**

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, hinsichtlich Errichtung von Photovoltaikanlagen der Firma W.I.R. Sonnen Contracting GmbH auf den Dachflächen der gemeindeeigenen Objekte: Schießstattstraße Nr. 5, (FF St. Paul), Granitztal-Weißenegg Nr. 85 (Volksschule Granitztal) und Schießstattstraße Nr. 14/16 (Gemeindewohnhäuser) die Nutzungsangebote anzunehmen.

**Punkt 9 der Tagesordnung**

Vereinbarung Straßengrundbenützung zwischen dem Land Kärnten und der Marktgemeinde St. Paul für die Herstellung eines Ableitungskanals DN 500 vom geplanten Hochwasser-Rückhaltebecken am Langbach zur Lavant, L135 St. Pauler Straße, km 5,720

---

**B e s c h l u s s**

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig den vorliegenden Sondernutzungsvertrag mit dem Land Kärnten.

**Punkt 10 der Tagesordnung**

Pflegenahversorgung – Pflegekoordination; Grundsatzbeschluss

---

**B e s c h l u s s**

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die Teilnahme am Projekt „Pflegenahversorgung-Pflegekoordination“, sowie die Berücksichtigung der Finanzierung im Voranschlag für 2021.

### Punkt 11 der Tagesordnung

Freihändige Verpachtung 2021/2030 der Gemeindejagdgebiete gemäß den Bestimmungen des § 33 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, i.d.F. LGBl.Nr. 70/2020

- Gemeindejagdgebiet „St. Paul – Nord“  
Antragsteller: bisheriger Pächter Jagdgesellschaft „St. Paul-Nord“
- Gemeindejagdgebiet „St. Paul – Süd“  
Antragsteller: bisheriger Pächter Jagdgesellschaft „St. Paul-Süd“
- Gemeindejagdgebiet „Granitztal-St. Paul“  
Antragsteller: bisheriger Pächter Jagdgesellschaft „Granitztal-St.Paul“

## B e s c h l u s s

### JAGDVERWALTUNGSBEIRAT „ST. PAUL – SÜD“

Auf Antrag des Jagdverwaltungsbeirates "St. Paul - Süd" und des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit 22 Stimmen (2.Vzbgm. Streit ist befangen) einstimmig das Gemeindejagdgebiet "St. Paul - Süd" im Gesamtausmaß von 703,9190 ha gemäß den Bestimmungen des § 33 Abs. 1 lit. a) des Kärntner Jagdgesetzes 2000 - K-JG, LGBl. Nr. 21/2000 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 70/2020, vom 01. Jänner 2021 bis zum 31. Dezember 2030, an die bisherige Jagdgesellschaft "St. Paul - Süd" mit einem vom Jagdverwaltungsbeirat einstimmig festgesetzten jährlichen Pachtschilling von € 5,24 pro Hektar, wertgesichert nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien laufend veröffentlichten Verbraucherpreisindex 1996, freihändig zu verpachten und beschließt einstimmig den Pachtvertrag laut vorliegenden Muster.

Schwankungen in der Vergleichsgrundlage bis zu 10% nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt, während sich darüberhinausgehende Schwankungen ohne Berücksichtigung einer Toleranzgrenze voll auswirken. Vergleichszahl ist die letzte vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien veröffentlichte Indexzahl.

### JAGDVERWALTUNGSBEIRAT „ST. PAUL – NORD“

Auf Antrag des Jagdverwaltungsbeirates "St. Paul - Nord" und des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit 22 Stimmen (2.Vzbgm. Streit ist befangen), einstimmig das Gemeindejagdgebiet "St. Paul - Nord" im Gesamtausmaß von 539,8458 ha gemäß den Bestimmungen des § 33 Abs. 1 lit. a) des Kärntner Jagdgesetzes 2000 - K-JG, LGBl. Nr. 21/2000 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 70/2020., vom 01. Jänner 2021 bis zum 31. Dezember 2030, an die bisherige Jagdgesellschaft "St. Paul - Nord" mit einem vom Jagdverwaltungsbeirat einstimmig festgesetzten jährlichen Pachtschilling von € 6,00 pro Hektar, wertgesichert nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien laufend veröffentlichten Verbraucherpreisindex 1996, freihändig zu verpachten und beschließt einstimmig den Pachtvertrag laut vorliegenden Muster.

Schwankungen in der Vergleichsgrundlage bis zu 10% nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt, während sich darüberhinausgehende Schwankungen ohne Berücksichtigung einer Toleranzgrenze voll auswirken. Vergleichszahl ist die letzte vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien veröffentlichte Indexzahl.

### **JAGDVERWALTUNGSBEIRAT „GRANITZTAL - ST. PAUL“**

Auf Antrag des Jagdverwaltungsbeirates "Granitztal-St. Paul" und des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit 22 Stimmen (2.Vzbgm. Streit ist befangen), einstimmig das Gemeindejagdgebiet "Granitztal - St. Paul" im Gesamtausmaß von 2.375,0366 ha gemäß den Bestimmungen des § 33 Abs. 1 lit. a) des Kärntner Jagdgesetzes 2000 - K-JG, LGBl. Nr. 21/2000 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 70/2020, vom 01. Jänner 2021 bis zum 31. Dezember 2030, an die bisherige Jagdgesellschaft "Granitztal - St. Paul" mit einem vom Jagdverwaltungsbeirat einstimmig festgesetzten jährlichen Pachtschilling von € 5,30 pro Hektar, wertgesichert nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien laufend veröffentlichten Verbraucherpreisindex 1996, freihändig zu verpachten und beschließt einstimmig den Pachtvertrag laut vorliegenden Muster:

Schwankungen in der Vergleichsgrundlage bis zu 10% nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt, während sich darüberhinausgehende Schwankungen ohne Berücksichtigung einer Toleranzgrenze voll auswirken. Vergleichszahl ist die letzte vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien veröffentlichte Indexzahl.

Musterpachtvertrag für alle drei Gemeindejagden:

### **Jagd-pachtvertrag**

betreffend die **Gemeindejagd**.....  
 Jagdgebietsnummer:.....  
 Zwischen der Gemeinde.....  
 vertreten durch den Bürgermeister, Herrn/Frau.....  
 Herrn/Frau..... wohnhaft in..... als  
Verpächter und  
 Herrn/Frau/JV/JG.....  
 .....geboren am:.....  
 vertreten durch.....  
 wohnhaft in:.....  
als Pächter wird

- a) im Wege freihändiger Verpachtung\*
- b) auf Grund öffentlicher Versteigerung\*

folgender

### **Pachtvertrag**

abgeschlossen:

#### **I.**

1. Der Verpächter verpachtet dem Pächter das Jagdausübungsrecht in der Gemeinde.....

Das Gemeindejagdgebiet.....Jagdgebietsnummer:.....hat ein Ausmaß von..... ha. Für die Größe der Jagdfläche und für die Ergiebigkeit der Jagd wird keine Gewähr übernommen.

2. Flächen, die nicht zum Jagdgebiet gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich ausgeschlossen sind, treten zu dem Jagdgebiet hinzu und fallen unter die Bestimmungen dieses Vertrages (§ 21 des Jagdgesetzes 2000).

Wenn sich das Jagdgebiet um mehr als .....vergrößert oder verkleinert hat, kann der Pächter den Vertrag unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist für das Ende des Pachtjahres – nicht – kündigen (§ 23 Abs. 6 des Jagdgesetzes 2000)\*.

3. Pachtgegenstand ist das Jagdgebiet..... wie mit Bescheid vom.....Zahl:..... der Bezirkshauptmannschaft/Magistrat\* .....festgestellt.

## II.

Die Pachtdauer beträgt Jahre. Die Pachtung beginnt am..... und endet am 31. Dezember.....

## III.

1. a) Der jährliche Pachtzins beträgt Euro....., in Worten..... Euro..... ( Euro pro ha).

b) Falls eine Indexierung vereinbart wird:

Indexart:.....

Jahr:..... Monat:.....

Punkte:.....

2. Der erste Pachtzins ist längstens zwei Wochen nach Genehmigung dieses Vertrages, in der Folge innerhalb der ersten zwei Wochen des Jagdjahres, abzugsfrei an die Gemeinde zu zahlen.

3. Der einstweilige Pächter (§ 29 Abs. 4 des Jagdgesetzes 2000) hat den auf die Zeit der einstweiligen Jagdpachtung entfallenden Pachtzins binnen zwei Wochen nach der Rechtskraft des Bescheides, mit dem ihm die Pachtung aberkannt wurde, zu erlegen.

4. Mehrere Pächter haften zur ungeteilten Hand.

## IV.

Die Unterverpachtung des gepachteten Jagdausübungsrechtes ist – nicht – vorbehaltlich der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig\*.

V.

- 1. Hinsichtlich der Ausgabe von Jagderlaubnisscheinen sind die Bestimmungen des § 18 i.V.m. § 19 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 zu beachten.
- 2. Der Pächter verpflichtet sich, mindestens die Hälfte der jährlich ausgegebenen Jagderlaubnisscheine für in der Gemeinde ansässige Jäger auszustellen (§ 16 Abs. 2 des Jagdgesetzes 2000).
- 3. Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern zu unterzeichnen.

VI.

Für das Jagdgebiet ist (sind), gemäß § 44 f. Kärntner Jagdgesetz 2000, .....Jagdaufseher, .....Berufsjäger zu bestellen.

VII.

Der Pächter ist zum Ersatz des Wild- und Jagdschadens im – gesetzlichen – nachstehenden –\* Umfang verpflichtet:.....

VIII.

Der Pächter haftet dafür, dass zum Ende der vereinbarten Pachtzeit der Wildstand der Größe und den natürlichen Äsungsverhältnissen des Jagdgebietes entspricht, es sei denn, dass dies infolge höherer Gewalt nachweislich unmöglich ist.

IX.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, ausschließlich eventueller vom Verpächter verursachter Anwaltskosten, trägt der Pächter. Auch treffen ihn die auf Grund des Vertrages zu entrichtenden Gebühren und Abgaben.

X.

Sonstige zulässige Regelungen (§ 16 Abs. 2 des Jagdgesetzes 2000):

.....  
.....

XI.

Die Kündigung und die Auflösung des Pachtvertrages richten sich nach § 23 des Jagdgesetzes 2000. Die Vereinbarung anderer Kündigungs- und Auflösungsgründe ist unzulässig.

....., am .....20

Der Pächter:

Der Verpächter:

.....

.....

Für die Gemeinde:

Der Bürgermeister:

Mitglied des Gemeindevorstandes:

.....

.....

Beschlossen in der Sitzung des

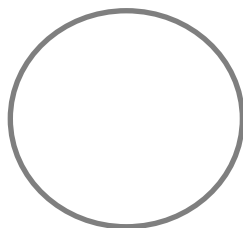
Mitglied des Gemeinderates:

Gemeinderates am .....

.....

Genehmigt mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde


..... vom.....Zl.: .....



.....am.....2 0.....

Der Bezirkshauptmann:

.....

	<p><b>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</b> Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:  <a href="https://www.ktn.gv.at/amtssignatur">https://www.ktn.gv.at/amtssignatur</a>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.</p>
---	--

---

Die Gemeinderäte Krobath Michaela und Helmut entschuldigen sich für den weiteren Sitzungsverlauf um 19.19 Uhr wegen eines dringenden Termines.

**Punkt 12 der Tagesordnung**

Antrag der SPÖ-GR-Fraktion vom 17.09.2020 betreffend Ehrenbürgerschaft für Bürgermeister a.D. Ing. Hermann Primus gem. § 16 K-AGO

---

**B e s c h l u s s**

Auf Antrag des Gemeindevorstandes ernennt der Gemeinderat mit 21 Stimmen (nicht mehr anwesend: GR Krobath Helmut und Micaela) einstimmig, Herrn Bürgermeister a.D. Ing. Hermann Primus in Würdigung seines jahrzehntelangen großartigen Wirkens zum Wohle unserer Marktgemeinde und seiner besonderen Verdienste, zum

**EHRENBÜRGER**  
**der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal**

Die Verleihung wird im feierlichen Rahmen zu einem angemessenen Zeitpunkt erfolgen.

**Punkt 13 der Tagesordnung**

Antrag der ÖVP-GR-Fraktion vom 17.09.2020 betreffend Installation von Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Gebäuden

---

Der Bürgermeister informiert, dass dem nachstehenden Antrag durch die Beschlüsse unter TOP 7 und 8 der Tagesordnung entsprochen wurde. Dies wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

GR am 17.9.2020

Antrag der ÖVP St. Paul

Derzeit gibt es für den Bau von Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden hohe Förderungen von Bund und Land.

Daher stellen die ÖVP Gemeinderäte den Antrag, die Gemeinde möge rasch prüfen, auf welchen gemeindeeigenen Gebäuden die Installation einer Photovoltaikanlage möglich ist.



Nach Abschluss der Tagesordnung verliest der Bürgermeister folgenden Dringlichkeitsantrag:





An den Gemeinderat  
der Gemeinde Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal  
Platz St. Blasien 1  
9470 St. Paul

St. Paul, 10. Dezember 2020

### **Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 der K-AGO i.d.g.F.**

**Betrifft:** Resolution „Finanzielle Unterstützung der Gemeinden und Städte durch den Bund“  
an die Bundesregierung

Eingebracht von der SPÖ-Fraktion der Gemeinde St. Paul im Lavanttal

#### **Begründung:**

Österreichs Gemeinden und Städte sorgen gerade in der momentanen Krisensituation dafür, dass die wichtigen Leistungen der Daseinsvorsorge für ihre Bürgerinnen und Bürger verlässlich erbracht werden. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Müllabfuhr, Kanalisation, Verkehr wie auch soziale Dienste, Pflege, Gesundheit im Allgemeinen und Bildung funktionieren auch in dieser schwierigen Zeit und vermitteln den Menschen ein Gefühl der Sicherheit und des Vertrauens. Nicht umsonst schätzen 90% der Bürgerinnen und Bürger die kommunale Grundversorgung und 80% von ihnen wollen, dass sie in öffentlicher Hand bleibt.

Das im Juni beschlossene kommunale Investitionsprogramm des Bundes („Gemeindemilliarde“) hat die finanziell angespannte Lage zwar verbessert, jedoch wurde darin ein Spielraum für Investitionen vorausgesetzt, der durch die Deckung der laufenden Kosten von den Gemeinden und Städte nicht ausreichend genutzt werden konnte.

Im Gegensatz zu privaten Unternehmen ist man von vielen Hilfsprogrammen des Bundes wie Kurzarbeit oder Fixkostenzuschuss ausgeschlossen, was sich besonders negativ auswirkt, wenn kommunale Unternehmen am freien Markt in Konkurrenz zu privaten stehen. Der Einbruch der Kommunalsteuer und die verringerten Ertragsanteile verschärfen die Lage zusehends.

Bei den geplanten Massentests wird eine Unterstützung aus den Ländern und Kommunen bereits gefordert. Damit diese kommunale Daseinsvorsorge auch weiterhin das uneingeschränkte Vertrauen der Bevölkerung genießt und das Rückgrat für einen von Unsicherheit geprägten Alltag bildet, braucht es dringend weitere Unterstützungsleistungen durch den Bund.

Der Gemeinderat lehnt mit 11 : 10 Stimmen (dafür stimmten: Bürgermeister Salzmann, 1.Vzbgm. Maier, GV Lippitz, GR Mosser, Hassler, Plösch, Marx, Töffler, ÖR Ninaus, Lamer, Schuhfleck) die Dringlichkeit gem. § 42 der K-AGO ab.

Die Amtsleiterin verweist auf § 42 Abs. 2 der K-AGO, wonach für die Annahme der Dringlichkeit die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der in beschlussfähiger Anzahl Anwesenden erforderlich ist.

Der Bürgermeister weist den Antrag dem Gemeindevorstand zu da die 2/3 Mehrheit nicht gegeben ist.

#### **Punkt 14 der Tagesordnung**

##### Personalangelegenheiten

---

Dieser Tagesordnungspunkt wird gem. § 36 Abs. 3 der K-AGO im nicht öffentlichen Teil der Sitzung behandelt. Hierüber wird ein eigenes Protokoll verfasst.

Der Bürgermeister bedankt sich bei den Gemeinderatsmitglieder für die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 19:40 Uhr.

Die Protokollunterfertiger:

Der Bürgermeister:

Die Amtsleiterin:

Die Schriftführerin: